



Weidenreglement

§ 1

Jeder im Bezirk Einsiedeln wohnhafte Genossenbürger ist berechtigt, sein eigenes Rindvieh auf den Alpen der Genossame Trachslau zu sömmeren.
Genossen, die keine eigene Weide besitzen, haben den Vorrang.

Anspruch

§ 2

Die Anmeldung für die Sömmerung hat bis 15. Februar des laufenden Jahres **schriftlich** an den Präsidenten zu erfolgen, unter Angabe von Alter und Ohrmarke sowie unter Bezeichnung der gewünschten Weide.

Anmeldung

§ 3

Die Genossengemeinde beschliesst auf Antrag des Genossenrates die Viehauflage. Sollte ein Viehauftriebender nicht so viel Vieh auftreiben, wie er angemeldet hat, ist er trotzdem verpflichtet, die ganze Auflage zu entrichten, sofern die Weidenkommission nicht rechtzeitig (bis spätestens 30. April) informiert wird und keinen entsprechenden Ersatz organisieren kann.
Wenn ein Tier infolge Unträchtigkeit oder Krankheit vor dem 25. Juli abgeführt und nicht durch ein anderes ersetzt wird, ist die halbe Auflage zu entrichten.

Viehauflage

§ 4

Für Vieh, welches vor dem 25. Juli abgeführt wird, kann unter vorheriger Meldung an den Präsidenten ein Tier gleicher Gattung aufgetrieben werden.

Ersatz

§ 5

Sollte zu viel Vieh für die Weidenbestossung angemeldet sein, so können in erster Linie jene Genossen nicht alles angemeldete Vieh auftreiben, die sich zu spät angemeldet haben, in zweiter Linie diejenigen, welche am meisten Vieh sömmeren wollen.

Überbestand

§ 6

Wird von den Genossen zu wenig Vieh angemeldet, so hat der Genossenrat die Pflicht, für fremdes Vieh zu sorgen. Die Auflage für fremdes Vieh bestimmt der Genossenrat.

Unterbestand

§ 7

Kühe					8/8	Viehgattungen
Rinder vor	1. November	x – 3 Jahre			8/8	
Rinder	1. November	x – 3 Jahre	- 30. April	x – 2 Jahre	7/8	
Rinder	1. Mai	x – 2 Jahre	- 31. Oktober	x – 2 Jahre	6/8	
Meissen	1. November	x – 2 Jahre	- 30. April	x – 1 Jahr	5/8	
Jährlinge	1. Mai	x – 1 Jahre	- 31. Oktober	x – 1 Jahr	4/8	
Kälber ab	1. November	x – 1 Jahr			3/8	

x = Auftriebsjahr

§ 8

Die Viehweiden werden folgendermassen berechnet:

Buchen/Gspaa	50 Kuhesset
Ruchegg/Lochweid/Fluh	70 Kuhesset

Bestossung

§ 9

Die Auf- und Abfahrtstage werden durch die Weidenkommission bestimmt.
Die Sömmerungshalbzeit läuft bis zum 25. Juli. Dieses Datum ist gleichzeitig der massgebliche Stichtag für die Sömmerungsbeiträge.
Die Sömmerung für Ruchegg, Lochweid und Fluh dauert in der Regel bis zum 5. September, für Buchen und Gspaa bis 15. September.

Auf- und Abfahrtstage

§ 10

Jedes widerrechtliche Befahren der Weiden und Fahrwege durch Dritte in und zu den Weiden ist verboten. Der Genossenrat kann in dringenden Fällen die Bewilligung erteilen. Für allen entstandenen Schaden ist der Verursacher haftbar.

Befahren der Wege

§ 11

Der Genossenrat kann Fronarbeitstage für die viehauftreibenden Genossen bestimmen.

Fronarbeit

§ 12

Das Alppersonal wird durch den Genossenrat angestellt. Der Arbeitsvertrag richtet sich nach dem massgeblichen Pflichtenheft.

Alppersonal

§ 13

Für Regelungen, die nicht speziell erwähnt sind, ist der Genossenrat zuständig, wobei die kantonalen Alpvorschriften zu beachten sind.

Zusatzbestimmungen

Dieses Weidenreglement wurde an der Genossenratssitzung vom 20. Januar 2016 revidiert und ersetzt das Reglement vom 21. April 2006.

Der Präsident

Die Schreiberin

Peter Kälin

Andrea Ochsner-Kuriger